



Sozialgericht Bremen

S 28 AS 502/18

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Frau A.,
A-Straße, A-Stadt

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
B. ,
B-Straße, B-Stadt - -

g e g e n

Jobcenter Bremerhaven
vertreten durch den Geschäftsführer,
Grimsbystraße 1, 27570 Bremerhaven - -

– Beklagter –

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 2. März 2020 durch den Richter am Sozialgericht M sowie die ehrenamtliche Richterin KL und den ehrenamtlichen ARK für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin streitet um die Bewilligung höherer Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeiträume vom Mai 2017 bis April 2018 und von November 2018 bis Oktober 2019.

Die 1957 geborene Klägerin steht bei dem Beklagten im Leistungsbezug. Sie bewohnt gemeinsam mit Herrn FGH die Wohnung am NH 9 in A-Stadt. Die mietvertraglichen Kosten der Wohnung belaufen sich insgesamt auf 798,00 €, davon 758,00 Bruttokaltmiete (632,00 € Grundmiete und 126,00 € Nebenkosten) und 40,00 € Heizkosten. Die Klägerin trägt nach ihrem Vorbringen die hälftigen Kosten, d.h. 399,00 €, davon 379,00 € Bruttokaltmiete und 20,00 € Heizkosten.

Bereits mit Schreiben vom 28.10.2015 wies der Beklagte die Klägerin darauf hin, dass die Kosten für die Wohnung unangemessen seien und ab dem 01.05.2016 nur noch in Höhe der Richtwerte der Verwaltungsanweisung von damals 290,00 € anerkannt werden könnten. In der Folge wurden Unterkunftskosten durch den Beklagten nur noch bis zur Höhe der jeweils geltenden Mietobergrenzen anerkannt.

Mit Änderungsbescheid vom 10.01.2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2018. Für die Unterkunft und Heizung berücksichtigte der Beklagte einen Bedarf in Höhe von monatlich 344,00 €, davon 324,00 € Unterkunftskosten (241,00 € Grundmiete und 83,00 € Nebenkosten) und 20,00 € Heizkosten.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch mit der Begründung ein, ihr stünden höhere Unterkunftskosten zu. Die tatsächlichen Kosten seien angemessen. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, seien die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, solange eine Kostensenkung nicht möglich sei. Darüber hinaus sei im Rahmen der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nach dem zum 01.08.2016 eingeführten § 22 Abs. 10 SGB II zu prüfen ob die gesamten Unterkunftskosten unter Berücksichtigung niedriger Heizkosten insgesamt kostenangemessen seien.

Mit Änderungsbescheid vom 31.01.2018 gewährte der Beklagte der Klägerin weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung für Januar 2018 in Höhe von 202,23 € (Übernahme einer Heizkostennachforderung des Vermieters vom 11.12.2017 für das Jahr 2016).

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.2018 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.01.2018 zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Unterkunftskosten für die Zeit vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2018 seien zutreffend anhand der Richtwerte der Verwaltungsanweisung vom 31.03.2017 festgesetzt worden. Die angemessene Bruttokaltmiete liege danach für einen Einpersonenhaushalt bei 324,00 €. Für die Bestimmung der angemessenen Grundmiete sei der im Mietspiegel 2017/2018 vorgegebene Mietrahmen für Wohnungen der Gruppe I in mittlerer Wohnlage heranzuziehen. Für Wohnungen in der Größe bis 50 qm seien Quadratmeterkosten von 3,90 € bis 4,90 € angegeben. Hieraus ergebe sich ein Durchschnittswert von 4,40 €. Bei einer für einen Einpersonenhaushalt angemessenen Größe von 50 qm errechne sich ein Betrag für die Grundmiete von 220,00 €. Hinzu kämen Betriebskosten, die laut dem aktuellen Betriebskostenspiegel des Mietvereins B-Stadt mit einem Betrag von 2,08 € pro qm anzusetzen seien. Für die angemessene Wohnfläche von 60 qm errechne sich ein Betrag von 104,00 €. Aus den Beträgen für die Grundmiete und die Betriebskosten errechne sich die Angemessenheitsgrenze von 324,00 €. Besondere Umstände, die einer Anerkennung der gesamten Unterkunftskosten rechtfertigen würden, seien nicht erkennbar. Die Klägerin sei mit Anhörungsschreiben vom 28.10.2015 dazu angehört worden, dass die Aufwendungen für die Wohnung nicht angemessen seien und ab dem 01.05.2016 nur noch Kosten in angemessener Höhe zu zahlen seien.

Mit Bescheid vom 20.03.2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 31.10.2018. Dieser Bescheid ist bestandskräftig geworden.

Mit Bescheid vom 11.10.2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019. Für die Unterkunft und Heizung berücksichtigte er einen Bedarf in Höhe von monatlich 346,00 €, davon 326,00 € Unterkunftskosten (243,00 € Grundmiete und 83,00 € Nebenkosten) und 20,00 € Heizkosten.

Auch gegen diesen Bescheid legte die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch mit der Begründung ein, ihr stünden höhere Unterkunftskosten zu. Die tatsächlichen Kosten seien angemessen. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, seien die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, solange eine Kostensenkung nicht möglich sei. Darüber hinaus sei im Rahmen der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zu prüfen ob die gesamten Unterkunftskosten unter Berücksichtigung niedriger Heizkosten insgesamt kostenangemessen seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.10.2018 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Unterkunftskosten für die Zeit vom

01.11.2018 bis zum 31.10.2019 seien zutreffend anhand der Richtwerte der Verwaltungsanweisung vom 01.05.2018 festgesetzt worden. Die angemessene Bruttokaltmiete liege danach für einen Einpersonenhaushalt bei 326,00 €. Für Einpersonenhaushalte sei nach dem Mietspiegel 2017/2018 eine Grundmiete in Höhe von 220,00 € zu berücksichtigen. Hinzu kämen Betriebskosten, die nach dem aktuellen Betriebskostenspiegel des Mietvereins B-Stadt mit einem Betrag von 2,12 € pro qm anzusetzen seien. Für die angemessene Wohnfläche von 60 qm errechne sich ein Betrag von 106,00 €. Aus den Beträgen für die Grundmiete und die Betriebskosten errechne sich die Angemessenheitsgrenze von 326,00 €.

Mit ihren am 05.03.2018 und 14.11.2018 erhobenen Klagen verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.

Das Gericht hat die Verfahren mit Beschluss vom 10.02.2020 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

1. den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 10.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 zu verurteilen, ihr Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2018 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.
2. den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 11.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.2018 zu verurteilen, ihr Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01.11.2018 bis zum 31.10.2019 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Richtwerte für die angemessenen Unterkunftskosten seien auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ermittelt worden.

In der mündlichen Verhandlung hat die Bevollmächtigte des Beklagten erklärt, dass mit einem bislang nicht übersandten Änderungsbescheid vom 02.08.2019 eine Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 01.03.2019 entsprechend der aktuellen Verwaltungsanweisung vom 01.03.2019 erfolgt sei und seitdem für die Klägerin monatlich eine Bruttokaltmiete von 329,00 € berücksichtigt werde. Hierzu hat sie die entsprechende Anweisung an die Leistungsabteilung sowie einen Allegro-Ausdruck über die Erhöhung der Mietobergrenze auf 329,00 € zur Akte überreicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

1. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und im Übrigen zulässige Klage ist in der Sache nicht begründet.

Streitgegenstand sind höhere Leistungen für die die Zeiträume vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2018 und vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019. Hinsichtlich des letztgenannten Zeitraums ist der Änderungsbescheid vom 02.08.2019, an dessen Erlass im Hinblick auf die von der Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen keine Zweifel bestehen, gemäß § 96 SGG Verfahrensgegenstand geworden. Die Klägerin hat die Klage zudem in zulässiger Weise auf Leistungen für Bedarfe der Unterkunft und Heizung beschränkt (vgl. dazu nur Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 03.12.2015, Az. B 4 AS 49/14 R).

Der Bescheid vom 10.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 und der Bescheid vom 11.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 02.08.2019 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Der Klägerin stehen keine weiteren Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II zu.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II in der Fassung vom 17.07.2017 werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Satz 1). Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (Satz 2). Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des

Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (Satz 3). Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (Satz 4).

a. Die Klägerin hat keinen Anspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf Übernahme ihrer tatsächlichen Unterkunftskosten. Die hier alleine streitige Bruttokaltmiete in Höhe 379,00 € ist nicht angemessen im Sinne der Norm.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist getrennt von den Kosten der Heizung unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie zu prüfen (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R). Die abstrakt angemessene Referenzmiete ist als Produkt der nach Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße und dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis zu bilden. Hierzu sind zunächst in einem ersten Schritt die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen sowie anschließend in einem zweiten Schritt festzulegen, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Sodann ist in einem dritten Schritt zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist. Die abstrakt angemessene Referenzmiete (Mietobergrenze) ist von dem Grundsicherungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich unter Anwendung von verfahrens- und materiell-rechtlichen Kriterien nach einem schlüssigen Konzept zu ermitteln (vgl. BSG, a.a.O.). Erforderlich dazu sind im Einzelnen überprüfbare Erhebungen und Auswertungen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R).

Ausgehend von diesen Kriterien hat der Beklagte zu Recht die Bruttokaltmiete für den Bewilligungszeitraum vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2018 in Höhe des Richtwertes für Einpersonenhaushalte der Fachlichen Weisung der A-Stadt zu §§ 35 SGB XII/22 SGB II vom 31.03.2017 von 324,00 € übernommen. Für den Bewilligungszeitraum vom 01.11.2018 bis 31.10.2019 hat der Beklagte zu Recht die Bruttokaltmiete in Höhe des Richtwertes der Fachlichen Weisung vom 01.05.2018 von 326,00 € (November 2018 bis Februar 2019) bzw. in Höhe des Richtwertes der Fachlichen Weisung vom 01.03.2019 von 329,00 € (März 2019 bis Oktober 2019) übernommen.

Die für die Klägerin abstrakt angemessene Wohnungsgröße ist zutreffend mit maximal 50 qm bestimmt worden. Bei der Festlegung der hier einschlägigen Richtwerte ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Wohnungsgröße im gesamten Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung festzusetzen ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 16.06.2015, Az. B 4 AS 44/14 R; BSG, Urteil vom 22.03.2012, Az. B 4 AS 16/11 R). Die für die jeweiligen Haushaltsgrößen zugrunde gelegten Quadratmeterzahlen entsprechen den aufgrund von § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WofG) vom 13.09.2001 festgelegten Werten. Für Einpersonenhaushalte gilt danach in der Stadt A-Stadt eine Wohnungsgröße von bis zu 50 qm als angemessen.

Die Bestimmung des abstrakt angemessenen Wohnungsstandards ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist zu berücksichtigen, dass die für Leistungsberechtigte in Betracht kommende Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen muss, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen, und dass Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden, von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist (BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R). Diesen Anforderungen wird der Beklagte grundsätzlich gerecht, indem er für die Berechnung der Referenzmiete auf die im Vergleichsraum anfallenden Kosten für Wohnungen des einfachen Wohnstandards abstellt (zur konkreten Ermittlung sogleich).

Der Beklagte hat als Vergleichsraum zu Recht das gesamte Stadtgebiet A-Stadt zugrunde gelegt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R; BSG, Urteil vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R). Bei der Stadt A-Stadt handelt es sich um einen insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich in diesem Sinne (vgl. Landessozialgericht - LSG - Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.09.2018, Az. L 15 AS 19/16; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.03.2010, Az. L 15 AS 1067/09 B ER; SG Bremen, Urteil vom 27.10.2015, Az. S 28 AS 1545/12).

Schließlich hat der Beklagte die Referenzmiete in nicht zu beanstandender Weise unter Heranziehung des Mietspiegels für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt A-Stadt

– hier des Mietspiegels 2017/2018 (bis Februar 2019) und des Mietspiegels 2019/2020 (ab März 2019) – sowie des jeweils aktuellen Betriebskostenspiegels des Mietvereins A-Stadt e.V. ermittelt.

Der Mietspiegel für A-Stadt bietet eine den Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept genügende Datengrundlage für die Bestimmung der Nettokaltmiete einer Wohnung von einfachem Standard (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.09.2018, Az. L 15 AS 19/16). Der Mietspiegel nach § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete in der Gemeinde und bedarf einer Erhebung und statistisch aufgearbeiteten Zusammenstellung der vorkommenden Mieten. Sachliche Wirksamkeitsvoraussetzung für den Mietspiegel ist, dass er den Anforderungen der Statistik genügt und auf einer ausreichenden empirischen Grundlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 558 BGB zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete beruht. Dazu gehört auch, dass die einzelnen Werte des Mietspiegels auf einer ausreichenden Anzahl von aus Wohnwertmerkmalen vergleichbarer Wohnungen der betreffenden Gemeinde oder einer vergleichbaren Wohngemeinde gewonnener Daten beruhen. Von der Repräsentativität und Validität der Datenerhebung ist bei einem diesen Anforderungen entsprechenden Mietspiegel grundsätzlich auszugehen. Sie werden zudem dadurch gewährleistet, dass nach § 558a Abs. 1 BGB unterschiedliche Interessengruppen des Wohnungsmarktes an der Erstellung des Mietspiegels beteiligt werden (vgl. zum vorstehenden BSG, Urteil vom Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 27/09 R, zit nach juris Rn 26 f.).

Dies gilt auch für den Mietspiegel A-Stadt 2017/2018 und den Mietspiegel A-Stadt 2019/2020. Die Datenerhebung für die Mietspiegel erfolgte ausweislich der auf Seite 2 vorangestellten Erläuterungen in einem eingegrenzten zeitlichen Rahmen, nämlich in den vier Jahren vor dem 01.01.2017 bzw. dem 01.01.2019. Die Fortschreibung des Mietspiegels für A-Stadt wird jeweils im Abstand von zwei Jahren durchgeführt. Gegenstand der Beobachtung ist der gesamte Vergleichsraum des Stadtgebiets A-Stadt. In den erhobenen Mieten sind Beträge für vertraglich außer der Miete zu zahlende Nebenkosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Kosten für Schönheitsreparaturen nicht enthalten, d. h. es sind ausschließlich die Nettokaltmieten erhoben worden. Die Mietspiegel wurden gemeinsam erstellt und herausgegeben durch den Gutachterausschuss beim Vermessungs- und Katasteramt des Magistrats der Stadt A-Stadt (Geschäftsstelle Gutachterausschuss), dem Mieterverein A-Stadt e. V., dem Haus und Grund A-Stadt e. V. und dem Ring Deutscher Makler, Fachverband A-Stadt e. V (vgl. Seite 7 des Miet-

spiegels 2017/2018, Seite 8 des Mietspiegels 2019/2020). Bei der Beteiligung solch unterschiedlicher Interessengruppen des Wohnungsmarktes ist von einer Repräsentativität und Validität der Datenerhebung eines Mietspiegels auszugehen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.; siehe auch BSG, a.a.O.). Die Mietspiegel enthalten jeweils Mietrahmen (Preisspannen pro qm) für Wohnungen in mittlerer Wohnlage und für Wohnungen in guter Wohnlage. Die Mietrahmen werden jeweils für sechs Wohnungsgruppen angegeben, wobei nach Baualter und Ausstattung (Modernisierungsgrad) unterteilt wird. Innerhalb jeder Gruppe werden Preisspannen für vier verschiedene Wohnflächen angegeben. Die vom BSG aufgestellten Schlüssigkeitsanforderungen sind damit insgesamt gewahrt (vgl. zum Mietspiegel A-Stadt 2015/2016: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16; zum Mietspiegel A-Stadt 2011/2012: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.09.2018, Az. L 15 AS 19/16).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die in die Referenzmiete eingestellte Nettokaltmiete anhand des Durchschnittswertes der Mietpreisspanne für bis zu 50qm große Wohnungen der Gruppe I in mittlerer Wohnlage bestimmt hat. Die Gruppe I der hier maßgeblichen Mietspiegel beinhaltet die erhobenen Mietwerte der bis 1969 erbauten Wohnungen und umfasst unmodernisierte, teilmodernisierte und vollmodernisierte Wohnungen. Die Gruppe entspricht damit weitgehend den Gruppen I – III des Mietspiegels 2011/2012 und bildet die Kosten für Wohnungen ab, die nach Ausstattung und Bausubstanz mindestens dem einfachen Standard entsprechen (vgl. zum Mietspiegel 2011/2012: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.09.2018, Az. L 15 AS 19/16; SG Bremen, Urteil vom 27.10.2015, Az. S 28 AS 1545/12). Die „mittlere Wohnlage“ erfasst ausweislich der Begriffsbestimmungen auf Seite 2 der Mietspiegel Wohngebiete mit nicht erhöhtem Geräuschpegel des üblichen Stadtverkehrs, die auch bei größerer Entfernung zum Stadtzentrum ausreichende Verkehrsanbindungen zu Einkaufszentren und öffentlichen Einrichtungen haben; dazu gehören auch verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen, wenn sie überwiegend dicht bebaut sind. Damit entsprechen die zur Ermittlung der Referenzmiete herangezogenen Wohnungen insgesamt nach Ausstattung, Bausubstanz und Lage einfachen und grundlegenden Bedürfnissen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16). Zugleich ist sichergestellt, dass Wohnungen des untersten Standards aus der Betrachtung ausgenommen werden, da ausweislich der nachgestellten Erläuterungen nur Mietdaten von abgeschlossenen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit Heizung, Bad und WC abgebildet werden (vgl. Seite 5 des Mietspiegels 2017/2018, Seite 6 des Mietspiegels 2019/2020). Das Herausgreifen nur bestimmter Mietspiegelwerte birgt vorliegend auch nicht die Gefahr einer Beschränkung auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile mit besonders verdichteter Bebauung (vgl. dazu BSG, Urteil vom 20.12.2011, Az. B 4 AS 19/11 R). Da die Wohnungen der Gruppe I in mittlerer Wohnlage

nach Ausstattung und Lage teilweise bereits über einen einfachen Wohnstandard hinausgehen und die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebiets in Wohngebieten mittlerer Lage liegen (vgl. Seite 2 der Mietspiegel), wird hinreichend sichergestellt, dass sich die preislich erfassten Wohnungen nicht auf nur wenige Stadtteile konzentrieren. Schließlich ist es auch gerechtfertigt, der Angemessenheitsgrenze den Durchschnittswert der Mietpreisspanne und nicht den Spannenoberwert zugrunde zu legen, weil die herangezogene Mietpreisspanne vorliegend nicht nur das unteren Segment der in Betracht kommenden Wohnungen im Vergleichsraum erfasst, sondern auch Wohnungen, die nach Ausstattung und Lage einem gehobenen Wohnstandard entsprechen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.).

Davon ausgehend hat der Beklagte die Referenzmiete für einen Einpersonenhaushalt für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2018 zutreffend festgelegt. Bei einem Quadratmeterpreis von 4,40 € pro qm (Mittelwert der Mietpreisspanne der Gruppe I des Mietspiegels 2017/2018 von 3,90 bis 4,90 €) und einer angemessenen Wohnfläche von 50 qm errechnet sich eine Nettokaltmiete von 220,00 €. Für die Betriebskosten errechnen sich aus den im Betriebskostenspiegel aus Mai 2017 ausgewiesenen Quadratmeterkosten von 2,08 € (ohne Heizung und Warmwasser), deren Heranziehung zur Bestimmung der zu übernehmenden Betriebskosten auf keine Bedenken stößt (vgl. dazu ausführlich LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.), und einer Wohnfläche von 50 qm Betriebskosten von 104,00 €. Aus der Addition dieser Werte ergibt sich der vom Beklagten für die angemessene Bruttokaltmiete eines Einpersonenhaushaltes zugrunde gelegte Wert von 324,00 €.

Auch die Berechnung der Referenzmiete für einen Einpersonenhaushalt für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019 ist nicht zu beanstanden. Bis Februar 2019 ist weiterhin die sich aus dem Mietspiegel 2017/2018 ergebende Nettokaltmiete von 220,00 € zu berücksichtigen. Für die Betriebskosten errechnen sich aus den im Betriebskostenspiegel aus Mai 2018 ausgewiesenen Quadratmeterkosten von 2,12 € (ohne Heizung und Warmwasser) und einer Wohnfläche von 50 qm Betriebskosten von 106,00 €. Aus der Addition dieser Werte ergibt sich der vom Beklagten zugrunde gelegte Wert von 326,00 €. Ab März 2019 ist die Nettokaltmiete anhand des Mietspiegels 2019/2020 zu berechnen. Bei einem Quadratmeterpreis von 4,45 € pro qm (Mittelwert der Mietpreisspanne der Gruppe I von 4,00 bis 4,90 €) und einer angemessenen Wohnfläche von 50 qm errechnet sich eine Nettokaltmiete von 222,50 €. Addiert mit den Betriebskosten von 106,00 € ergibt sich der vom Beklagten ab dem 01.03.2019 zugrunde gelegte Wert von aufgerundet 329,00 €.

b. Die Klägerin kann die Übernahme ihrer vollständigen Unterkunftskosten auch nicht nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II beanspruchen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II kommt eine Absenkung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung auf die nach Ansicht des Grundsicherungsträgers angemessenen Kosten nur dann in Betracht, wenn den Hilfebedürftigen eine Kostensenkungsobliegenheit trifft (BSG, Urteil vom 01.06.2010, Az. B 4 AS 78/09 R). Der Hilfebedürftige ist ab Kenntnis dieser Obliegenheit gehalten, Kostensenkungsmaßnahmen zu ergreifen. Einer ausdrücklichen Kostensenkungsaufforderung bedarf es zuvor nur, soweit dem Leistungsberechtigten der von dem Leistungsträger zugrunde gelegte angemessene Mietpreis nicht bekannt ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.04.2011, Az. B 4 AS 119/10 R). Vorliegend war der Klägerin unstreitig aus dem Schreiben des Beklagten vom 28.10.2015 sowie den darauffolgenden Bewilligungsbescheiden bekannt, dass der Beklagte die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft für unangemessen hält. Umstände, nach denen es für die Klägerin gleichwohl unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre, ihre Unterkunftskosten bis spätestens zum hier streitigen Zeitraum ab Mai 2017 zu senken, sind weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Klägerin ein Umzug in eine kostenangemessene Wohnung unmöglich oder unzumutbar gewesen ist.

c. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt auch eine Übernahme der vollständigen Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 10 SGB II nicht in Betracht. Nach dieser Norm ist zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig (Satz 1). Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre (Satz 2). Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend (Satz 3).

Es kann dahinstehen, ob § 22 Abs. 10 SGB II überhaupt subjektive Rechte des Leistungsberechtigten begründet (vgl. zu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II: Luik in Eicher, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 22 Rn 152 m. w. N.). Die Norm soll jedenfalls nach der Gesetzesbegründung die Übernahme einer für sich genommen abstrakt unangemessenen Bruttokaltmiete nur in den Fällen ermöglichen, in denen die Gesamtkosten des Hilfebedürftigen die Summe aus den abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete und den abstrakt angemessenen Heizkosten unterschreiten (BT-Drucks. 18/8041, S. 41). Der Beklagte ist jedoch zutreffend davon ausgegangen, dass die Wohnung der Klägerin auch unter Berücksichtigung der insgesamt zu erbringenden Unterkunfts- und Heizkosten nicht kostenangemessen ist. Als angemessene Bruttokaltmiete können – wie dargelegt – maximal 329,00 € (Mietobergrenze ab dem 01.03.2019) berücksichtigt werden. Heizkosten, hier Kosten für die Versorgung mit Erdgas,

können unter Zugrundelegung des hier maßgeblichen Wertes für Gebäude mit einer Wohnfläche von über 1000 qm des Heizspiegels Bund 2017 (1,35 € pro qm monatlich) bzw. des Heizspiegels Bund 2018 (1,28 € pro qm monatlich) maximal in Höhe von 67,50 € (1,35 € x 50 qm) bzw. 63,75 € (1,28 € x 50 qm) übernommen werden. Damit könnten unter Zugrundelegung der für die Klägerin jeweils günstigsten Werte insgesamt maximal 396,50 € als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen werden. Die tatsächlichen laufenden Kosten der Klägerin liegen jedoch bereits bei 399,00 €. Daneben dürften vorliegend im Rahmen eines Gesamtkostenvergleichs nach § 22 Abs. 10 SGB II auch die jährlichen Heizkostennachforderungen zu berücksichtigen sein, welche im Falle der Klägerin aufgrund der (gleichbleibend) geringen Heizkostenvorauszahlungen offensichtlich regelmäßig anfallen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

gez. M
Richter am Sozialgericht